

in Parteiorganisationen über 500 Mitglieder und wo mehrere Grundorganisationen bestehen, nicht mehr als 15 Mitglieder in die neue Leitung gewählt werden.

Die Versammlung oder Konferenz beschließt über die genaue Zahl der Mitglieder, die in die neue Leitung gewählt werden.

10. Die Vorschläge von Kandidaten für die neue Leitung, für die Delegierten und für die Revisionskommission werden unmittelbar von den Mitgliedern und Kandidaten in den Mitgliederversammlungen und den Delegierten auf den Konferenzen vorgetragen und begründet. Die Aufstellung erfolgt gesondert, für Mitglieder der Leitung, Kandidaten der Leitung, Delegierte und Gastdelegierte und Mitglieder der Revisionskommission.

Jeder Vorschlag muß unmittelbar diskutiert werden. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet, falls es gewünscht wird, sich vorzustellen, kurz ihren Lebenslauf bekanntzugeben und alle an sie gerichteten Fragen offen und wahrheitsgemäß zu beantworten. Falls einer der vorgesehenen Kandidaten in besonderen Fällen (Urlaub, Krankheit, Dienstreise und anderes) begründet abwesend ist, antwortet auf Fragen, soweit ihm das möglich ist, der Genosse, der den Kandidaten vorgeschlagen hat.

Im Ergebnis der Diskussion über alle vorgeschlagenen Kandidaten wird eine Kandidatenliste zur Durchführung der geheimen Wahl aufgestellt.

11. Werden Einwände gegen einen Kandidatenvorschlag erhoben, so entscheidet die Mitgliederversammlung beziehungsweise die Konferenz mit Stimmenmehrheit in offener Abstimmung seine Streichung oder Beibehaltung auf der Kandidatenliste.

Kandidaten, gegen die keine Zurückweisungsanträge eingegangen sind, werden ohne Abstimmung in die Kandidatenliste für die geheime Wahl aufgenommen.

Wird der Vorschlag gemacht, die Diskussion über einen Kandidaten abubrechen, so entscheidet die Versammlung beziehungsweise die Konferenz mit Stimmenmehrheit über diesen Antrag.

12. Die Mitgliederversammlung beziehungsweise die Konferenz beschließt auf Antrag eines ihrer Teilnehmer in offener Abstimmung den Abschluß der Kandidatenliste.

13. Auf den Delegiertenkonferenzen können auf Beschluß des Präsidiums der Konferenz Beratungen der Vertreter der Delegationen ge-